



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes
(KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Das Kirchenkreisleitungsgesetz (KKLG; FIS-Nr. 10) gilt auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung seit dem 1. Januar 2012 befristet bis zum 31. Dezember 2025. Es enthält von der Kirchenordnung abweichende Regelungen für die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise. Bisher hat nur der Kirchenkreis Dortmund von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Regelungen des KKLG anzuwenden.

Der Dortmunder Kreissynodalvorstand hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 einstimmig beschlossen, die Kirchenleitung zu bitten, das bestehende KKLG über den 31. Dezember 2025 hinaus bis zu den Kirchenwahlen 2028 zu verlängern und in dieser Zeit die praktische Umsetzung des Gesetzes zu evaluieren. Aus seiner Sicht bietet das Gesetz hilfreiche Regelungen im Hinblick auf die bestehenden und künftigen Anforderungen an den Kirchenkreis Dortmund und die Superintendentin/den Superintendenten. Als sinnvolle Regelung wird insbesondere die Möglichkeit hervorgehoben, die Superintendentin/den Superintendenten durch zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen/Superintendenten mit eigenen Aufgabenwahrnehmungen zu entlasten.

Zwar regelt § 9 Absatz 2 Satz 2 KKLG, dass die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach dem KKLG auch nach dessen Ablauf am 31. Dezember 2025 (s. § 9 Absatz 2 Satz 1 KKLG) bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit unberührt bleibt, aber die übrigen Regelungen des KKLG sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag des Dortmunder Kreissynodalvorstandes zu folgen und das KKLG durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern (s. Anlage). Dieser Vorschlag wurde im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten und befürwortet.

Die Evaluation wird ergeben, ob die Regelungen des KKLG über 2028 hinaus weiter Bestand haben sollen.

Der Vorlage ist folgende Anlage beigefügt:

Anlage: Urkundenentwurf

- ENTWURF -

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes**

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2025“ durch die Zahl „2028“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 25. November 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/59